



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

## **Jugendarrestanstalt Halle/Saale**

**Besuchsbericht und Reaktion des Ministeriums für Justiz und  
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt**

**Besuchsdatum: 19. Februar 2014**

## I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 19. Februar 2014 die Jugendarrestanstalt Halle (JAA Halle).

Die Jugendarrestanstalt Halle ist für den Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Jugendlichen im gesamten Land Sachsen-Anhalt zuständig. Das Gebäude der JAA Halle liegt im nördlichen Stadtbereich auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Halle I (JVA Halle I), abgetrennt durch eine das ganze Grundstück umgebende hohe Mauer. Die Anstalt verfügt über 34 Arrestplätze und war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 16 männlichen und vier weiblichen Arrestanten belegt.

Die Besuchsdelegation besichtigte das Arrestgebäude und sichtete einige Aktenvorgänge. Sie führte außerdem mehrere vertrauliche Gespräche mit Jugendlichen.

## II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Aufgrund der dünnen Personaldecke der JAA Halle kann die Nachtschicht nur mit einer Person besetzt werden. Auch kann nicht in jeder Schicht sichergestellt werden, dass zumindest auch eine weibliche Bedienstete vor Ort ist, obwohl zumeist auch weibliche Arrestanten untergebracht sind. In diesen Fällen muss erst eine weibliche Bedienstete aus der JVA Halle I hinzugezogen werden.

Aus Sicht der Länderkommission ist eine **stets gemischt geschlechtlich besetzte Schicht** zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gewährleisten. Dies dient sowohl dem Interesse der Arrestantinnen und Arrestanten als auch der Bediensteten.

*Reaktion: Soweit eine stets gemischt geschlechtlich besetzte Schicht zu jeder Tages- und Nachtzeit empfohlen werde, sei diese Umsetzung personell nicht uneingeschränkt möglich. Bei vollständig zur Verfügung stehendem Personal seien in der Früh- und Spätschicht sowie in einer versetzt geplanten Werkschicht zwei Beamte im Dienst, in der Regel auch mit gemischt geschlechtlicher Besetzung. Die Nachtschicht werde durch einen Beamten/eine Beamtin wahrgenommen. In der Nachtzeit erfolgten keine polizeilichen Zuführungen. Bei notwendigen Aufschlüssen leiste die Justizvollzugsanstalt Halle Amtshilfe.*

Hierzu ergänzte die Länderkommission zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich, dass bei mehrfachbelegten Hafträumen ein Beamter oder eine Beamtin ständig vor Ort sein muss. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass z.B. bei einem nächtlichen Vorfall unverzüglich ein weiterer Beamter oder eine Beamtin in die Arrestanstalt kommen kann.

Bedingt durch die bereits angesprochene Personalknappheit können den Jugendlichen nur **wenige Beschäftigungsangebote** unterbreitet werden. Diese müssen dadurch die meiste Zeit unter Einschluss auf ihren Arresträumen verbringen. Auch die beschäftigte Sozialarbeiterin kann mit einer halben Stelle den Bedarf an Betreuung nicht abdecken.

Weder im Inneren der JAA Halle noch im Außenbereich sind Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung gegeben. Der karge Innenhof verfügt nur über wenige Sitzgelegenheiten und keinen Schutz vor widriger Witterung. Bei schlechtem Wetter findet der Aufenthalt im Freien auf dem Dachboden statt.

Für die Zeit der Unterbringung sollte den Arrestantinnen und Arrestanten eine konzeptuell abgesicherte Behandlung zuteilwerden. Im Rahmen dieses Konzepts sollte ihnen ein

möglichst sinnvolles und abwechslungsreiches Angebot bestehend aus Erziehung, Sport, Berufsausbildung und Freizeit unterbreitet werden.

Die Länderkommission empfiehlt daher, das Beschäftigungsangebot auszubauen. Sie begrüßt, dass bereits erste Schritte in diese Richtung durch die Kooperation mit dem Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (LBBG) unternommen wurden.

***Reaktion:** In enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen werde in der JAA Halle ein Konzept praktiziert, das für alle schulpflichtigen Arrestantinnen und Arrestanten verpflichtend von Montag bis Freitag (täglich von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) eine sinnvolle und erziehende Beschäftigung/Bildung sowie Sport gewährleiste.*

Hierzu ergänzte die Länderkommission später schriftlich, dass die geschilderte tägliche Beschäftigung von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr nicht ausreichend ist. Zum einen erfasst das Angebot ohnehin nur schulpflichtige Arrestantinnen und Arrestanten. Damit fällt ein Teil der Arrestantinnen und Arrestanten aus dem Adressatenkreis dieser Maßnahmen heraus. Zum anderen sollten sich die Beschäftigungsangebote nicht lediglich auf den Vormittag erstrecken, sondern vielmehr den gesamten Tag sinnvoll strukturieren. Die Länderkommission betonte erneut, dass allen Arrestantinnen und Arrestanten ein möglichst sinnvolles und abwechslungsreiches Angebot bestehend aus Erziehung, Sport, Berufsausbildung und Freizeit unterbreitet werden sollte.

Die Länderkommission stellte bei ihrem Besuch fest, dass das **Licht in den Arresträumen** lediglich von außen betätigt werden kann. Zwar teilten Arrestanten im persönlichen Gespräch mit, dass auf Nachfrage das Licht auch wieder angeschaltet werde. Die Kommission sieht es dennoch als problematisch an, dass die Jugendlichen im Grundsatz nicht selbst darüber bestimmen können, wann das Licht an oder aus ist.

***Reaktion:** Im Zuge diverser Renovierungsarbeiten in der JAA Halle sei beabsichtigt, die Lichtschalter der Arrestraumdeckenbeleuchtung nach innen zu verlegen, so dass ab August 2014 jeder Arrestant das Licht im Arrestraum selbst schalten könne.*

Die Länderkommission erachtet die altersgerechte Betreuung und Behandlung von Jugendlichen im Vollzug als besonders wichtig. Diese kann nur durch speziell für den Jugendarrestvollzug **geschultes Personal** gewährleistet werden.

Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) betont in seinen Standards die Notwendigkeit der fachlichen Qualifikation: „Die Bewachung und Betreuung von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, ist eine besonders herausfordernde Aufgabe (...) Alle Mitglieder des Personals einschließlich derjenigen, die reine Bewachungsfunktionen ausüben, sollten sowohl in der Einführungsphase als auch berufsbegleitend fachlich gebildet werden und bei der Ausübung ihrer Pflichten geeignete externe Unterstützung und Aufsicht erhalten.“<sup>1</sup>

Der Fortbildungsbedarf sollte geprüft und entsprechende Fortbildungsangebote ggf. gemeinsam mit anderen Bundesländern konzipiert werden.

***Reaktion:** Der altersgerechten Betreuung und Behandlung von Jugendlichen im Vollzug der Jugendarrestanstalt gelte ein besonderes Augenmerk. Die fachspezifische Fortbildung für die im Jugendarrest tätigen Bediensteten sei daher Gegenstand der zentralen Ausbildungsleitertagung im dortigen*

---

<sup>1</sup> CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 86, Rn. 33; vgl. auch Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 81.3.

*Aus- und Fortbildungsinstitut. Soweit sich ein spezieller Aus- und Fortbildungsbedarf für diese Fachgruppe ergebe, werde dieser im Aus- und Fortbildungsprogramm des Landes Berücksichtigung finden. Soweit darüber hinaus Fortbildungsbedarf bestehen sollte, sei durchaus auch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern denkbar. Nach dem Kenntnisstand des Ministeriums böten lediglich Schleswig-Holstein und Niedersachsen bedarfsorientierte, jugendarrestspezifische Fortbildungen an.*

Nach Ansicht der Länderkommission muss der **Kontakt mit nächsten Familienangehörigen**, z.B. Eltern, Ehepartnern, Kindern, im Grundsatz ermöglicht werden. Unter Nr. 10 der Hausordnung werden lediglich die Möglichkeit des Briefverkehrs und des Besuchs (im Ausnahmefall) erwähnt. Telefonischer Kontakt sollte in Abstimmung mit der Behandlungskonzeption – zumindest in Ausnahmefällen – ermöglicht werden. Darüber sollte auch in der Hausordnung informiert werden.

***Reaktion:** Die Hausordnung der Jugendarrestanstalt Halle orientiere sich an der (noch geltenden) Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (JAVollzO). Nach § 20 JAVollzO beschränke sich der Verkehr mit der Außenwelt auf dringende Fälle. Ausdrücklich erwähnt würden nur Schriftwechsel und Besuche. Die Möglichkeit, während des Vollzuges des Jugendarrests zu telefonieren, sehe die JAVollzO nicht vor. Dessen ungeachtet werde der Auffassung zugestimmt, dass in der Hausordnung auch die Möglichkeit der telefonischen Kontakte der Arrestierten geregelt werden sollte. Im Hinblick auf ein künftiges landeseigenes Jugendarrestvollzugsgesetz sei beabsichtigt, auch eine Regelung zum Führen von Telefongesprächen, soweit es dem Vollzugsziel förderlich sei, aufzunehmen. Dies entspreche auch den Überlegungen im Musterentwurf zu einem Jugendarrestvollzugsgesetz. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines landeseigenen Jugendarrestvollzugsgesetzes solle auch eine Überarbeitung der Hausordnung für die JAA Halle erfolgen.*

Allgemein regt die Kommission an, bei der gesetzlichen Neugestaltung des Jugendarrestvollzugs soweit wie möglich die **Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Arrestvollzuges** für die Zeit nach der Entlassung zu regeln.

***Reaktion:** Auch hier könne mitgeteilt werden, dass die Zusammenarbeit mit Dritten sowie die Nachsorge in einem künftigen landeseigenen Vollzugsgesetz zum Jugendarrest geregelt werden würde.*

### III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass sowohl die Vollzugsleiterin als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben mit **Engagement und Empathie** für die Jugendlichen wahrnehmen.

Auch sind die Anstrengungen zu begrüßen, das **Beschäftigungsangebot** für die Jugendlichen deutlich auszubauen. So wird derzeit gemeinsam mit dem Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen eine Konzeption erarbeitet, die verschiedene Bereiche abdecken soll (z.B. Sport, Unterricht, kreative Angebote).